

HOAI Strukturvorschlag

I. Einleitung

Im Rahmen der Maßnahmen und Aktivitäten zum Erhalt der HOAI als verbindliche Preisrechtsverordnung haben Architekten und Ingenieure nie in Zweifel gezogen, dass im Rahmen einer 6. Novelle eine grundsätzliche Strukturänderung der HOAI erforderlich ist. Weiter besteht Einigkeit, dass die notwendige Strukturreform sich nicht in „Reparatur“ oder „Kosmetik“ der bisherigen Vorschriften erschöpfen kann. Vielmehr wird eine Überarbeitung erforderlich, die den Anforderungen an geregeltes Preisrecht nach modernen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Der nachfolgend vorgelegte Entwurf einer Neustrukturierung der HOAI trägt diesen Anforderungen Rechnung.

Berücksichtigt sind dabei die Forderungen des Bundesrates, Erkenntnisse aus dem Statusbericht sowie rechtliche Anforderungen.

Wesentliche Elemente dieses Strukturvorschlages sind daher eine Neugliederung der Verordnung zur Vereinfachung, eine stufenweise Abkoppelung von den Baukosten als Berechnungsbasis, Entlastung von Vorschriften ohne preisrechtliche Relevanz, insbesondere Entlastung von Vorschriften mit schuldrechtlichen Bezügen.

II. Gliederung

Ein übersichtliches und einheitliches Gliederungsschema ist aus Gründen der Transparenz und Anwenderfreundlichkeit einer Honorarordnung unverzichtbar.

Gliederung der Hauptteile:

Teil I: Allgemeiner Teil

Teil II: Objektplanung mit folgenden Leistungsbildern

Gebäude

Freianlagen

Planen im Bestand

Ingenieurbauwerke

Verkehrsanlagen

Teil III: Flächenplanung

Landschaftsplanerische Leistungen

Stadtplanerische Leistungen

Verkehrsplanerische Leistungen

Teil IV: Fach- und Beratungsleistungen

Tragwerksplanung

Technische Ausrüstung

Thermische Bauphysik (EnEV eingearbeitet)

Schallschutz und Raumakustik

Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

Vermessungstechnische Leistungen
 Neu:
 Vorbeugender Brandschutz
 Teil V: Überleitungsvorschriften

In sich weisen die Teile II bis IV folgende einheitliche Gliederung auf:

Anwendungsbereich
 Leistungsbild
 Honorarzone
 Berechnungsgrundlagen
 Honorartafel

III. Erweiterung der HOAI um neue Anwendungsbereiche

Eine Aufnahme neuer Leistungsbilder soll grundsätzlich nicht erfolgen. Die Einführung neuer Leistungsbilder wäre nur dann richtig, wenn diese eindeutig beschrieben werden könnten und – auf entsprechende Untersuchungen aufbauend – klare Honorarregelungen gefunden würden. Weiter erscheint eine Aufnahme von neuen Leistungsbildern nur dann gerechtfertigt, wenn dringender Handlungsbedarf nachweisbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Gesetzgeber selbst neue Tätigkeitsbereiche schafft und nicht gleichzeitig dafür selbst Gebührenregelungen an anderer Stelle trifft.

Unter diesen Voraussetzungen wird die Aufnahme von Leistungsbildern für die gutachterliche Tätigkeit im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes und für Leistungen zur Erfüllung der Anforderungen aus der EnEV für zweckdienlich erachtet.

Eine Besonderheit stellt insofern der Bereich „Planen im Bestand“ dar. Tatsächlich handelt es sich hierbei jedoch nicht um ein „neues“ Leistungsbild. Es werden lediglich einzelne Regelungen, die sich derzeit verstreut in anderen Vorschriften finden, dort herausgelöst und für den Anwender transparent – zusammengefasst.

IV. Methoden zur Ermittlung der Honorarberechnungsbasis

Honorarermittlungsmodelle

Um den politischen Forderungen nach Entkopplung/Abkopplung der Honorarermittlung von den tatsächlichen Baukosten nachzukommen, sind neue Modelle zur Honorarermittlung erforderlich. Da nach dem derzeitigen Erkenntnisstand eine sofortige und strikte Abkopplung nicht möglich erscheint, wird ein zweistufiges Modell vorgeschlagen.

„Kostenberechnungsmodell“

Grundlage des Honorars für die Grundleistungen ist eine Kostenberechnung, die nach Fertigstellung des Entwurfs auf der Basis von anrechenbaren Kosten aufzustellen und von den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen ist.

Bei diesem Modell, das zwischen Architekten und Ingenieuren bereits abgestimmt ist, wird eine Festlegung des Gesamthonorars zum Zeitpunkt der Kostenberechnung ermöglicht. Basis für das Honorar sind ausschließlich die planerisch ermittelten, anrechenbaren Objektkosten. Auf die tatsächli-

chen (Bau-)Kosten, wie sie im Rahmen der Kostenfeststellung ermittelt werden, kommt es daher nicht mehr an.

Der Behauptung, Architekten und Ingenieure seien nicht an der kostengünstigen Erstellung von Objekten interessiert, da ihr Honorar davon abhängig sei, wird damit die Grundlage entzogen.

„Referenzkostenmodell“

Mit dem sog. Referenzkostenmodell wird die Forderung nach Abkoppelung des Honorars von den Baukosten weitest möglich umgesetzt. Allerdings erfordert dieses Modell eine weitgehend gesicherte Datenlage, bevor das Referenzkostenmodell das Kostenberechnungsmodell ablösen kann. Gleichwohl wird hier bereits jetzt der Vorschlag für ein Referenzkostenmodell gemacht, um einen möglichst unproblematischen Übergang sicherzustellen und Untersuchungen hinsichtlich des erforderlichen Datenbestandes bereits jetzt durchführen zu können.

Mit dem Ziel, eine Entkopplung von den Baukosten zu erreichen, werden weitere Modelle geprüft.

V. Honorartabellen

Die Einführung neuer Honorarermittlungsmethoden erfordert auch neue Honorartabellen, eine Anpassung oder Korrektur der existenten Tabellen ist nicht möglich.

Neu kalkulierte Tabellen bieten die Gelegenheit für eine deutliche Vereinfachung hinsichtlich der Festlegung der (im Rahmen des Berechnungsmodells noch erforderlichen) anrechenbaren Kosten. Um aber Honorartabellen, auch in Bezug auf Mindest- und Höchstsätze, neu aufstellen zu können, ist eine Datenerhebung durch unabhängige Gutachter unabdingbare Voraussetzung. Vorschläge für einen entsprechenden Gutachterauftrag wurden bereits erarbeitet.

VI. Honorarzonen

Das derzeitige Prinzip zur Einordnung in die zutreffende Honorarzone soll auch zukünftig im Grundsatz beibehalten werden. Es ist jedoch eine Regelung zu finden, die Transparenz und Anwenderfreundlichkeit sichert.

VII. Leistungsphasen

Die Leistungsphasen innerhalb der einzelnen Leistungsbilder werden auf fünf, im Bereich des Städtebaus auf vier Phasen reduziert. Die Terminologie wird in Hinblick auf Praxistauglichkeit überprüft.

Der jeweilige Grundleistungskatalog wird neu gefasst, da die Praxis gezeigt hat, dass der überfrachtete Grundleistungskatalog z.B. in § 15 sich eher als Streichliste (Stichwort: Steinfort-Tabelle) denn als praxistaugliche Leistungsdefinition zur Honorarberechnung erwiesen hat.

VIII. Einzelvorschläge zur Entlastung:

Unter der Prämisse, dass die HOAI eine reine Preisrechtsvorschrift darstellt, sind alle Vorschriften zu streichen, die keine klare Honorarregelung enthalten.

Ferner zu streichen sind Vorschriften, die sich in der Praxis in preisrechtlicher Hinsicht als bedeutungslos erwiesen haben oder Leistungen nur kursorisch ansprechen, ohne dass dabei ein klares Leistungsbild entsteht.

Unter diesen Voraussetzungen können z.B. folgende Vorschriften ersatzlos entfallen:

- § 26 Leistungen bei Einrichtungsgegenständen und integrierten Werbeanlagen
- § 28 Entwicklung und Herstellung von Fertigteilen
- § 29 Rationalisierungswirksame besondere Leistungen
- § 30 bereits entfallen
- § 32 Winterbau
- § 33 Gutachten
- § 42 Sonstige städtebauliche Leistungen
- § 50 Sonstige landschaftsplanerische Leistungen

Kein Regelungsbedarf in einer zukünftigen HOAI besteht in Bezug auf folgende Bestimmungen:

- § 18 Auftrag über Gebäude und Freianlagen
- § 19 Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung
- §§ 20 und 21 Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen; Zeitliche Trennung der Ausführung
- § 23 Verschiedene Leistungen an einem Gebäude
- § 27 Instandhaltung und Instandsetzung

IX. HOAI-Novelle (Allgemeiner Teil)

Teil I: Allgemeiner Teil

Anwendungsbereich

Die Bestimmung ist so zu formulieren, dass - gemäß BGH-Rechtsprechung - zum Ausdruck gebracht wird, dass es sich um eine sach- bzw. leistungsbezogene Honorarordnung handelt mit Bindungswirkung für jedermann.

Leistungen

Die Trennung zwischen Grundleistungen (Basisleistungen) und Zusatzleistungen (Besonderen Leistungen) ist auch weiterhin erforderlich. Zusatzleistungen sind gesondert zu honorieren, das Honorar ist frei vereinbar.

Begriffsbestimmungen

Klare Begriffsbestimmungen (Legaldefinitionen) tragen zur Anwenderfreundlichkeit wesentlich bei, die Vorschrift ist völlig neu zu fassen.

Vereinbarung des Honorars

Die Neufassung des § 4 Abs. 1 ist im Wesentlichen abhängig von der neu zu findenden Systematik zur Honorarberechnung.
Vorschriften über abweichende Honorarermittlungen, wie sie derzeit in § 4a geregelt sind, werden aufgrund neuer Berechnungsmodelle entbehrlich.

Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

Dieser Vorschrift kommt besondere Bedeutung zu; sie bedarf aufgrund der vorgeschlagenen umfangreichen Strukturänderungen einer kompletten Neugestaltung. Hier sollen zukünftig zentral und für alle Teile gültig Honorarregelungen für besondere Fälle enthalten sein.

Zeithonorar

Es genügen folgende Gruppen:
Auftragnehmer und leitende Mitarbeiter sowie Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.

Eine Korrektur der Stundensätze hat nach dem Ergebnis der Datenerhebung zu erfolgen.

Nebenkosten

Eine neugefasste Regelung sollte lediglich allgemein definieren, dass notwendige Nebenkosten nicht in den Honoraren enthalten sind.

Zahlungen

§ 8 Abs. 2 HOAI ist im Hinblick auf den im Jahr 2000 eingefügten § 632 a BGB (Abschlagszahlungen) unentbehrlich.

Umsatzsteuer

Eine Regelung zum Thema Umsatzsteuer ist weiterhin erforderlich.

Ergebnis:

Mit der vorgeschlagenen Neustrukturierung werden folgende Ziele erreicht:

- Vereinfachung durch Neugliederung und systematischen Aufbau
- Lösung von der Bindung an Baukosten
- Entlastung von vertragsrechtlichen Elementen
- Entlastung von Vorschriften ohne preisrechtliche Bedeutung
- Transparente und leicht nachvollziehbare Honorarberechnungsmethoden
- Eindeutige Honorartatbestände

Dadurch ist ein ausgewogener Ausgleich zwischen den Interessen der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite zu erreichen, nur dadurch werden auch Freiräume für Vereinbarungen für innovative Planungen, kostensparendes und wirtschaftliches Planen und Bauen geschaffen.

